



**Richtlinie des Wartburgkreises
zur Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen
für in Pflegefamilien und Heimen lebende Kinder, Jugendliche und
junge Volljährige gemäß § 39 SGB VIII
(Annex-Richtlinie)**

	Seiten
I. Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen	3
II. Leistungen zum Unterhalt des jungen Volljährigen	10

zu I. und II.

Einzelne Leistungen zum Unterhalt

1. Ferienmaßnahmen	11
2. Schulfahrten	11
3. Lernmittel	12
4. Kosten für Bekleidung und Schuhe	12
5. Kosten für besondere Anlässe	13
6. Freizeitbereich	13
7. Nachhilfeunterricht	14
8. Ausbildungsmittel und Erstausrüstung mit Berufsbekleidung	15
9. Fahrzeuge	15
10. Erwerb eines Führerscheins	15
11. Barbeträge	16
12. Familienheimfahrten	17

13. Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle	19
14. Zahlung des Pflegegeldes bei Unterbrechung des Pflegeverhältnisses	19
15. Versicherungen	20
16. Hilfe zur Verselbstständigung	21
III. Leistungen der Krankenhilfe	22
IV. Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung	24
V. Beiträge für die soziale Pflegeversicherung	24

Vorbemerkungen:

Die „Richtlinie des Wartburgkreises zur Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen für in Pflegefamilien und Heimen lebende Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß § 39 SGB VIII“ (Annex-Richtlinie) basiert auf der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände für den Bereich Soziales, Jugend und Gesundheit.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände verfolgt mit ihrer Empfehlung das Ziel, dass die örtlichen Träger der Jugendhilfe über die Annex-Leistungen nach dem SGB VIII - nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften - sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach für

- Ferienmaßnahmen
- Klassenfahrten
- Lernmittel
- Bekleidung und Schuhe
- besondere Anlässe wie Geburtstag, Schuleinführung, Jugendweihe, Konfirmation oder Kommunion

einheitlich entscheiden. Sie soll dazu beitragen, die vielfältigen Ermessensentscheidungen im Einzelfall zu erleichtern.

Die Anwendung der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft wird auch mit Blick auf den im Grundgesetz geregelten Gleichbehandlungsgrundsatz empfohlen, wobei den Besonderheiten des Einzelfalls selbstverständlich Beachtung zu schenken ist. Insoweit wird auch Wert darauf gelegt, dass diese ausschließlich ein wichtiges Hilfsmittel für die verantwortungsvolle Tätigkeit der Fachkräfte im Jugendamt darstellt. Sie sind deswegen weder Gesetz noch ein „abschließender“ Katalog zur rechtlichen Beurteilung möglicher Lebensstatbestände, über die es jugendhilferechtlich zu entscheiden gilt.

Eine über den o. g. Kernbestand hinausgehende Gewährung von weiteren einmaligen Leistungen wird durch die Empfehlung nicht ausgeschlossen. Daher beinhaltet die Annex-Richtlinie des Wartburgkreises darüber hinaus auch die Leistungen, die Bestandteil der bis zum 31.12.2010 geltenden „Richtlinie zur Gewährung von Annex-Leistungen nach dem SGB VIII“ der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände waren.

Bei der Gewährung von Jugendhilfeleistungen außerhalb des Wartburgkreises sind die Empfehlungen bzw. Richtlinien des dort ansässigen Jugendhilfeträgers zu beachten, in dessen Bereich sich der junge Mensch tatsächlich befindet (§ 39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII).

Die „Richtlinie des Wartburgkreises zur Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen für in Pflegefamilien und Heimen lebende Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß § 39 SGB VIII“ tritt am 01.01.2011 in Kraft.

I. Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen

Allgemeines:

§ 39 SGB VIII regelt Bemessung und Umfang der wirtschaftlichen Jugendhilfe als ergänzende Leistungen (Annex-Leistungen) zu Hilfen, die außerhalb des Elternhauses gewährt werden. In diesen Fällen umfasst der Hilfeanspruch zugleich auch die Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes für den Minderjährigen. Hierdurch wird die Gewährung der Hilfe „aus einer Hand“ sichergestellt, also die Inanspruchnahme von Mitteln zur Sozialhilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes ausgeschlossen. Diese Vorschrift enthält mithin eine gegenüber der Sozialhilfe eigenständige Regelung des notwendigen Unterhaltes.

Voraussetzung ist aber, dass

- **Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII** in Form von
 - § 32 SGB VIII - Tagesgruppe
 - § 33 SGB VIII - Vollzeitpflege
 - § 34 SGB VIII - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen
 - § 35 SGB VIII - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- **Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII** in Form von
 - § 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII - Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen
 - § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII - durch geeignete Pflegepersonen
 - § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII - in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen
- **Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII** in Form von
 - § 33 SGB VIII - Vollzeitpflege
 - § 34 SGB VIII - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen
 - § 35 SGB VIII - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
 - § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII - Eingliederungshilfe

tatsächlich gewährt wird.

Im Bereich der allgemeinen Förderungsleistungen sowie der vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist auch außerhalb von § 39 SGB VIII die Gewährung des notwendigen Unterhaltes Bestandteil der Jugendhilfe. Folgende Vorschriften regeln dies ausdrücklich:

- **Sozialpädagogisch begleitende Wohnformen bei Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung nach § 13 Abs. 3 SGB VIII**
- **Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 Abs. 3 SGB VIII**
- **Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 21 Satz 2 SGB VIII**
- **Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII**

Diese Vorschriften nennen wegen des Anspruches auf Gewährung von Annex-Leistungen zum notwendigen Unterhalt nicht ausdrücklich die entsprechenden Bestimmungen des § 39 SGB VIII.

Zu § 13 Abs. 3 SGB VIII:

Es ist zu berücksichtigen, dass die Formulierung in § 13 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII, wonach der notwendige Unterhalt und die Krankenhilfe geleistet werden „sollen“, missverständlich ist. Diese Leistungen „sind“ sicherzustellen, sofern der junge Mensch nicht über ausreichende eigene Mittel verfügt. Über die einzelnen Bedarfe zur Unterhaltssicherstellung hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden.

Zu § 19 Abs. 3 SGB VIII:

Nach diesen Vorschriften soll die Leistung auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe von § 40 SGB VIII umfassen. Die Einbeziehung des notwendigen Unterhalts in den Leistungsumfang macht die Verweisung des Leistungsberechtigten an verschiedene Stellen (Jugendamt und Sozialamt) entbehrlich. Unberührt von § 19 Abs. 3 SGB VIII bleibt die Leistungspflicht anderer Sozialleistungsträger, wie z.B. bei der individuellen Förderung der beruflichen Ausbildung nach § 14 AFG (BT-Drucks. 12/2866).

Zu § 21 Satz 2 SGB VIII:

Der 2. Halbsatz dieser Vorschrift sieht die Übernahme der Unterbringungskosten nur vor, wenn insoweit dies dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist. Damit ist eine spezielle Kostenregelung gegenüber den allgemeinen Vorschriften zur Heranziehung der Kosten nach den §§ 91 ff. SGB VIII geschaffen worden. Die Frage der Zumutbarkeit setzt die Prüfung voraus, ob das Kind oder der Jugendliche und seine Eltern zu den gesamten Kosten der Unterbringung herangezogen werden können. Im Gegensatz zur Regelung bei den Hilfen zur Erziehung ist diese Lösung in Anbetracht der durch die notwendige Unterbringung ermöglichten Erwerbstätigkeit beider Elternteile und die damit eventuell verbundene Vermögensbildung sachgerecht (BT-Drucks. 11/5940). Deswegen hat der Gesetzgeber die Sicherstellung des Unterhaltes sowie die Gewährung von Krankenhilfeleistungen als „Kann“-Leistung ausreichend ausgestaltet. Bei dieser Hilfeart ist hervorzuheben, dass eine fehlerfreie Ermessenausübung stets voraussetzt, dass das Jugendamt zunächst das Vorliegen eines „geeigneten Falles“ prüfen muss.

Zu § 42 SGB VIII:

Während der Inobhutnahme sind der notwendige Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Die Kosten des Unterhalts einschließlich der Erziehung werden entweder durch anerkannte Pflege- bzw. Entgeltsätze oder durch Pauschalbeträge bestritten, die mit Bereitschaftspflegestellen vereinbart sind. Darauf abstellend, dass die Inobhutnahme eine Krisenintervention und keine Hilfe zur Erziehung ist, da sie ausschließlich der kurzfristigen Klärung von Problemlagen dient, können Ansprüche auf Gewährung von einmaligen Beihilfen nur in beschränktem Umfang geltend gemacht werden.

Notwendiger Unterhalt:

Der notwendige Unterhalt ist in § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII nicht definiert. Im Hinblick auf den ähnlichen Tatbestand und die teilweise dem Sozialhilferecht entlehnte Terminologie in § 39 SGB VIII ist zunächst in einem ersten Schritt auf den in § 27 SGB XII geregelten notwendigen Lebensunterhalt Bezug zu nehmen. Dieser geht über den notdürftigen Unterhalt des § 1611 BGB hinaus, bleibt jedoch hinter dem angemessenen Unterhalt des § 1610 Abs. 1 BGB zurück. Der Begriff erfasst Bedürfnisse, ohne deren Befriedigung ein menschenwürdiges Leben nicht geführt werden kann, deckt aber nicht sämtliche „Normalbedürfnisse“ im Sinne des durchschnittlichen Lebensstandards der Bevölkerung ab. Der notwendige Lebensunterhalt ist andererseits keine statistische Größe, sondern gegenüber Änderungen des Lebensstandards und der Lebensgewohnheiten offen. Die im § 27 SGB XII aufgeführten Bedarfstatbestände sind dementsprechend eine nicht abschließende Aufzählung, so dass auch neue Tatbestände in den notwendigen Lebensunterhalt aufgenommen werden können. Zu den in § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB XII genannten Bestandteilen des Unterhalts gehören insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Weitere Bedarfstatbestände können besondere familiäre oder persönliche Anlässe sein sowie ein zusätzlich notwendiger Ernährungs- und Bekleidungsbedarf. Darüber hinaus können auch notwendige Schulausgaben (z.B. für Lernmittel) oder auch Ausgaben für Nachhilfeunterricht und für Klassenfahrten der Schulen dem Unterhalt subsumiert werden (vgl. § 27 Abs. 2 SGB XII, der auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen abstellt). Neben den schon genannten wichtigen persönlichen Anlässen bestimmt § 39 Abs. 3 SGB VIII, dass dem „besonderen Bedarf“ die Erstausrüstung einer Pflegestelle sowie Urlaubs- und Ferienreisen zuzuordnen sind. Letztere unterliegen nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bisher nicht dem notwendigen Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII. **Das Jugendhilferecht ist also weitergehend.**

Die Formulierung „notwendiger Lebensunterhalt“ bezieht sich also wie in § 27 SGB XII nicht auf die Bemessung eines Betrages, sondern auf die einzelnen Unterhaltsbestandteile.

Barbetrag

§ 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII bestimmt, dass in den Fällen

- **der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII),**
- **der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII),**
- **der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) sowie**
- **der Eingliederungshilfe durch geeignete Pflegepersonen oder in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII)**

der notwendige Unterhalt auch einen **angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung** des Kindes oder Jugendlichen umfasst.

Diese Taschengeldregelung ist der im Sozialhilferecht für die stationäre Hilfe zum Lebensunterhalt geltenden Bestimmung des § 35 Abs. 2 SGB XII nachgebildet. Sie hat im Bereich der Jugendhilfe insbesondere eine pädagogische Funktion. Da die in einem Heim oder einer Pflegestelle entstehenden Aufwendungen für den Lebensunterhalt des Minderjährigen im allgemeinen unmittelbar der Einrichtung oder der Pflegeperson erstattet werden, soll die Regelung dem Minderjährigen ermöglichen, im Sinne des Ziels zunehmender Verselbständigung den Umgang mit begrenzt zur Verfügung stehenden Geldmitteln zu lernen. Die Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Angemessenheit“ unterliegt in vollem Umfang der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung. **Soweit allerdings z.B. im Rahmen einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII) oder der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) der notwendige Unterhalt dem Jugendlichen unmittelbar ausgezahlt wird, erübrigt sich die gesonderte Auszahlung eines Taschengeldes.**

Die Vorschrift enthält keine Regelung über die Reduzierung des Taschengeldes. Der dem Personensorgeberechtigten zugeordnete Anspruch darf daher weder versagt noch verkürzt werden. Allerdings ist in Ausnahmefällen eine Kürzung des Taschengeldes dann zulässig, wenn sie aus pädagogischen Gründen zwingend geboten erscheint und insoweit bei vernünftiger Betrachtungsweise auch die Einwilligung des Personensorgeberechtigten vermutet werden kann. So wird z.B. in der Praxis unumgänglich sein, dass das Taschengeld in beschränktem Umfang für die Wiedergutmachung eines von dem Kind oder Jugendlichen verursachten Schadens einbehalten wird (vgl. hierzu die Empfehlung vom Mai 1994 der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter für die Gewährung und Verwendung des Barbetrags (Taschengeld) gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII in Einrichtungen, sonstigen betreuten Wohnformen und bei intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung, die eine Einbehaltung des Taschengeldes an die Zustimmung des Minderjährigen binden).

Die Höhe des Taschengeldbetrages wird lediglich in den Fällen der §§ 34, 35 und 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII von der nach Landesrecht zuständigen Behörde gesondert festgesetzt, wobei die Beträge nach Altersgruppen gestaffelt sein sollen, § 25 Abs. 1 ThürKJHAG bestimmt das Landesjugendamt als zuständige Behörde für die Festsetzung des angemessenen Barbetrages nach § 39 Abs. 2 SGB VIII.

In den Fällen der Unterbringung in Pflegestellen nach § 33 bzw. § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII wird dagegen der persönliche Barbetrag nicht gesondert ausgewiesen. Er ist in den nach Absätzen 4 bis 6 des § 39 SGB VIII zu bemessenden pauschalen Unterhaltsbeträgen enthalten und es bleibt der pädagogischen Verantwortung der Pflegeperson überlassen, einen jeweils angemessenen Betrag, dem Pflegekind zur Verfügung zu stellen. Gegebenenfalls kann auch eine Vereinbarung z.B. im Pflegevertrag hierzu getroffen werden.

Kosten der Erziehung

§ 39 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII legt fest, dass auch die Kosten der Erziehung Bestandteil des notwendigen Unterhaltes sind. Damit ist klargestellt, dass diese Kosten nicht dem Hauptanspruch der Hilfe zur Erziehung zuzuordnen sind. Hilfe zur Erziehung ist eine Dienstleistung (§ 11 SGB I), keine Geldleistung.

Soweit das Jugendamt nicht die Hilfe in eigenen Einrichtungen erbringt, erfolgt die Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes durch Übernahme der dem freien Träger der Jugendhilfe entstehenden Kosten. Nach der Allgemeinen Pflegesatzvereinbarung vom 15. März 1993 werden Kostensätze bzw. Entgelte vereinbart, in die nicht nur die Kosten des Lebensbedarfs, sondern auch die der Erziehung einfließen.

Soweit der Minderjährige in einer Pflegestelle untergebracht ist, ist in den Pflegeverträgen das lebensbedarfsabdeckende Pflegegeld **sowie die Honorierung der Erziehung durch ein Erziehungsentgelt zu vereinbaren und der Pflegeperson unmittelbar durch das Jugendamt auszubezahlen.**

Pflegegeld und Erziehungsgeld ergeben zusammen den notwendigen Unterhalt nach § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Sie sind nach einem Schreiben des Bundesministers der Finanzen an die obersten Finanzbehörden der Länder vom 07. Februar 1990 steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 11 EStG. Dabei soll allerdings Voraussetzung sein, dass die Pflege auf Dauer angelegt und nicht erwerbsmäßig betrieben wird. Letzteres ist dann der Fall, wenn das Pflege- und Erziehungsgeld die wesentliche Erwerbsgrundlage darstellt. Nach Auffassung des Bundesministeriums kann bei einer Betreuung bis zu 5 Kindern ohne nähere Prüfung unterstellt werden, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird.

Die laufenden Leistungen - also das Pflegegeld und das Erziehungsgeld - sind im Rahmen der Hilfe zur Pflege in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) nach den Absätzen 4 bis 6 des § 39 SGB VIII zu bemessen. Nach § 39 Abs. 5 i. V. m. § 25 Abs. 1 ThürKJHAG ist die zuständige Behörde für die Festsetzung der Pauschalbeträge das Landesjugendamt. Nachdem die laufenden Leistungen zum Unterhalt durch die Bewilligung des pauschalen Pflegegeldes abgegolten sind, können - auf Antrag - nur noch einmalige Leistungen im Sinne des § 39 Abs. 3 SGB VIII beansprucht werden.

Abgrenzung zwischen laufenden und einmaligen Leistungen

§ 39 SGB VIII unterscheidet zwischen laufenden und einmaligen Leistungen zum Unterhalt. Während nach Absatz 2 Satz 1 die laufenden Unterhaltsleistungen den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarf abdecken sollen, werden nach Abs. 3 einmalige Leistungen in Form von Beihilfen oder Zuschüssen für besondere Anlässe gewährt. Die laufenden Leistungen zum notwendigen Unterhalt sind ebenso wie Sozialhilfeleistungen keine rentengleichen Dienstleistungen. Die Voraussetzungen für ihre Bewilligung sind auf der Grundlage der jeweils bestehenden Verhältnisse, die sich ändern können, immer zeitabschnittsweise zu prüfen. Das bedeutet, dass die Bestandskraft eines Bewilligungsbescheides sich nicht über den Zeitabschnitt hinaus erstreckt, für den er erlassen worden ist. Entfallen die gesetzlichen Voraussetzungen der Leistung, so führt ein gegen den Einstellungsbescheid eingelegter Rechtsbehelf nicht dazu, dass die Leistungen bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens weiter zu bewilligen sind (vgl. BVerwGE 57, 537).

Durch laufende Leistung wird der gesamte Lebensbedarf abgegolten. Einmalige Leistungen decken Bedarfstatbestände ab, die entweder nur einmal entstehen oder im Vorfeld nicht in ihrem Umfang berechenbar sind. Mit den Ziffern 1 bis 16 zu I. und II der Richtlinie wird die nicht abschließende Aufzählung des § 39 Abs. 3 SGB VIII konkretisiert. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zu den einmaligen Leistungen im Sinne dieser Vorschrift der Kindergartenbeitrag oder sonstige Kosten, die nicht wirtschaftliche Annex-Leistungen darstellen, sondern einer anderen primären Hilfe zuzuordnen sind (z.B. therapeutische Leistungen), nicht gehören.

Die Vorschrift bezeichnet die einmalige Leistung alternativ mit dem im SGB XII bekannten Begriff „Beihilfe“ sowie dem Begriff „Zuschuss“. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass sowie die vollen Kosten als auch nur ein Teil (Zuschuss) übernommen werden können. Die einmaligen Beihilfen oder Zuschüsse beziehen sich auf einen in den vereinbarten Einrichtungsentgelten bzw. den monatlichen Pauschalbeträgen bei Vollzeitpflege nicht berücksichtigten Sonderbedarf und bilden gegenüber den laufenden Leistungen die Ausnahme.

Die laufenden und einmaligen Leistungen stehen rechtlich gleichwertig nebeneinander. Sie erfüllen zusammen den Annex- Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe. **Ein Rechtsanspruch auf eine einmalige Beihilfe oder einen Zuschuss besteht nicht.** Die Gewährung von einmaligen Leistungen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes.

Anspruchsinhaber

Anspruchsinhaber ist der Personensorgeberechtigte bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Daneben ist nach Maßgabe des Einzelfalles § 38 SGB VIII zu beachten.

Anspruchsinhaber ist zudem der Minderjährige bei der Gewährung von Eingliederungshilfe (§ 35a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Zu berücksichtigen ist, dass ein Rechtsanspruch nach § 35a SGB VIII dem Kind oder dem Jugendlichen zusteht. Daraus folgt, dass der Antrag des/der Personensorgeberechtigten nicht aus eigenem Recht, sondern als gesetzliche(r) Vertreter des noch nicht handlungsfähigen Kindes oder Jugendlichen gestellt wird. Ein Jugendlicher, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, hat gemäß § 36 SGB I im Falle des § 35a SGB VIII ein eigenständiges Antragsrecht. Dieses Recht steht in den Fällen der Hilfe zur Erziehung ausschließlich den/dem Personensorgeberechtigten zu. Nach Maßgabe des § 37 SGB I ist § 27 Abs. 1 SGB VIII die speziellere Regelung zu § 36 SGB I.

Antragstellung

Die laufenden und die einmaligen Leistungen werden auf Antrag gewährt. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse sind rechtzeitig, in der Regel 14 Tage vor dem Maßnahmebeginn oder der beabsichtigten Anschaffung zu beantragen. Die Ausnahme bilden die monatlichen Leistungen für Bekleidung und Schuhe sowie die Beihilfen zu Geburtstagen und Weihnachten, die unabhängig von einem Antrag gewährt werden. Im Übrigen ist § 16 SGB I zu beachten.

Entscheidung über die Gewährung der laufenden und einmaligen Leistungen zum Unterhalt

Es kommt zwar nicht darauf an, ob die Hilfe durch das Jugendamt primär selbst oder einen Dritten (freier Träger bzw. Pflegeperson) geleistet wird. Allerdings muss der tatsächlichen Hilfeleistung Folgendes vorausgegangen sein:

1. die fachliche Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Aufgaben nach §§ 36, 37 SGB VIII.
2. die Bewilligung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Da der öffentliche Jugendhilfeträger Adressat der Leistungsverpflichtung ist, muss er zuvor geprüft haben, ob die Voraussetzungen des Hilfeanspruchs gegeben sind.

Bekanntwerden des Bedarfs an Leistungen zum Lebensunterhalt

Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII bzw. Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist auf die Erfüllung eines gegenwärtigen Bedarfs gerichtet und kann nicht für die Vergangenheit bewilligt werden. Aus dem Annex-Charakter der wirtschaftlichen Jugendhilfe erfolgt dementsprechend, dass die Leistung zum notwendigen Unterhalt nicht ebenfalls für zurückliegende Zeiträume zu gewähren ist (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 08.11.1982, NDV 1983, S. 88 ff. zu § 6 Abs. 2 JWG).

II. Leistungen zum Unterhalt des jungen Volljährigen

Der Anwendungsbereich der Hilfen zur Erziehung dehnt § 41 SGB VIII unter folgenden Voraussetzungen auf junge Volljährige aus:

- die Hilfe muss der Persönlichkeitsentwicklung und der eigenverantwortlichen Lebensführung des jungen Menschen dienen.
- die Hilfe muss aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig sein.

Leistungsberechtigt ist der junge Volljährige. Zwar gewährt diese Vorschrift keinen Rechtsanspruch auf die Leistung, wohl aber einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung, die aufgrund der Ausgestaltung als Soll-Bestimmung aber stark eingeschränkt ist. Eine Leistungsablehnung bedarf einer „tiefgehenden“ Begründung und einer zwingenden Umsetzung des § 36 SGB VIII vor Erlass des Bescheides.

Zu I. und II.**Einzelne Leistungen zum Lebensunterhalt****1. Ferienmaßnahmen**

Ferienfahrten mit einer Mindestdauer von 5 Tagen können bezuschusst werden. Der Höchstbetrag pro Jahr soll 140,- € nicht überschreiten.

Erläuterung:

In den Einrichtungsentgelten sollen Ferienmaßnahmen nicht berücksichtigt werden. Ferienmaßnahmen werden nur unter dieser Voraussetzung bezuschusst. Die Ferien- bzw. Urlaubsreise soll mit einem Ortswechsel verbunden sein. Sie soll nicht nur Ausflugscharakter besitzen, sondern mit einem gewissen Erinnerungswert verbunden sein.

Die Höhe des Zuschusses wurde anhand der Sozialhilferichtlinien ermittelt.

In den auf der Grundlage des Thüringer Rahmenvertrages gemäß § 78f SGB VIII vereinbarten Leistungsentgelten für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe sind folgende finanzielle Leistungen für Leistungsberechtigte bereits enthalten:

- Lebensmittelaufwand pro Tag
(Durchschnittswert in Thüringen zwischen 5,- € und 8,- € pro Tag, je nach Leistung pro Leistungsberechtigter)
- Betreuungskosten pro Tag
(Durchschnittswert in Thüringen bis zu 1,80 € pro Tag pro Leistungsberechtigter)

Diese Bestandteile der Leistungsentgelte, die außer dem Zuschuss dem Leistungsberechtigten pro Ferientag zur Verfügung stehen, sind zu berücksichtigen.

Der Zuschuss ist ausgelegt auf eine oder mehrere Ferienmaßnahmen mit mindestens 5 Tagen und kann ohne weiteren Nachweis angefordert werden. Die Höchstsumme der jährlichen Förderung von 140,- € wird aber nur dann bewilligt, wenn eine oder mehrere Ferienmaßnahmen von jeweils mindestens 5 Tagen durchgeführt werden.

Schulfahrten oder ähnliche Veranstaltungen sind in der folgenden Ziffer der Richtlinie erfasst.

2. Schulfahrten (Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte, Exkursionen etc.)

Als Klassenfahrten werden auch klassenübergreifende Schulfahrten und Fahrten in ein Schullandheim berücksichtigt. In der Regel werden 2/3 der tatsächlichen Kosten gewährt.

Das Jugendamt prüft, ob Zuschüsse aus Mitteln Dritter (z.B. Schulamt) zur Verfügung stehen.

Bei Kindern und Jugendlichen, die vollstationär betreut werden und ein Taschengeld erhalten, ist in einem angemessenen Umfang ein Zusatztaschengeld aus dem ersparten Verpflegungssatz der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

Ausnahme:

Bei Auslands-, Sprach- oder anderen kostenintensiven Reisen wird abweichend eine Einzelfallentscheidung getroffen. Diese Entscheidung erfolgt abhängig von der Hilfeplanerfüllung.

5. Kosten für besondere Anlässe

Für besondere Anlässe können folgende Zuschüsse gewährt werden:

a. Geburtstag:	25,- €
b. Weihnachten:	25,- €
c. Taufe / Schuleinführung / Jugendweihe / Konfirmation / Kommunion	100,- €
d. werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung)	monatlich bis zu 36,- €
e. „Bettnässerzuschlag“ für Pflegekinder für Nachtwäsche, erhöhter Aufwand für Wäschewaschen (nicht für Leistungsfälle des SGB V, die bei Nichtversicherung gemäß § 40 Satz 1 SGB VIII zu leisten wären)	monatlich bis zu 15,- €
f. Diabeteszuschlag für Pflegekinder	41,- €

Die Beihilfen zu **a.** und **b.** werden ohne Antrag bewilligt.

Die Auszahlung der Beihilfe zum Geburtstag bei Unterbringung in einer Einrichtung erfolgt im Monat des Geburtstags und bei Vollzeitpflege mit der Pflegegeldzahlung für den jeweiligen Monat des Geburtstags.

Die Auszahlung der Beihilfe zu Weihnachten erfolgt bei Unterbringung in einer Einrichtung im Dezember und bei Vollzeitpflege mit der Pflegegeldzahlung für Dezember.

6. Freizeitbereich

Eine Förderung individueller Freizeitgestaltung ist nicht möglich, wenn am Wohnort oder am Ort der Unterbringung angemessene Angebote zur Betätigung in Vereinen vorzufinden sind. Vereinsbeiträge halten sich in der Regel im Rahmen des vertretbaren und sind mit den materiellen Aufwendungen für die jungen Menschen abgegolten.

Nebenkosten und Anschaffungen für die Teilnahme am Vereinsleben sowie für den Freizeitbereich können in begründeten Einzelfällen bezuschusst werden, wenn und solange die Maßnahme dem Erziehungsziel sowie der Entwicklung und Förderung der Persönlichkeit nach Maßgabe des Hilfeplans förderlich ist.

Kosten dieser Art können auch zur Förderung besonderer Begabungen übernommen werden.

7. Nachhilfeunterricht

a) Schulaufgabenhilfe

Schulaufgabenhilfe ist ein Teil der Hilfe zur Erziehung. Einrichtungen der Erziehungshilfe haben daher im Rahmen ihres sozialpädagogischen Auftrages Schulaufgabenhilfe bzw. Hausaufgabenhilfe zu leisten. Ein entsprechender Aufwand ist mit dem Pflegesatz abgegolten.

Bei Unterbringung in Pflegestellen, bei der Betreuung durch Jugendhelfer und bei der Erziehung im Rahmen zur Intensivbetreuung gehört die Schulaufgabenhilfe ebenfalls zu den Erziehungs- und Betreuungsaufgaben der betreffenden Personen bzw. Familien.

b) Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Ersatzunterricht, den der Schüler durch eine schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft oder einen Studenten der betreffenden Fachrichtung - ab dem 5. Semester - erhält, um außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Er orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem Klassenstand des betroffenen Schülers. Es muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen.

Als Grundsatz muss gelten, dass im Rahmen der Erziehungsplanung abgeklärt ist, ob das Kind bzw. der Jugendliche oder Volljährige den Anforderungen der zur Zeit besuchten Schulform gerecht werden kann oder ob nicht eventuell eine Überforderung vorliegt. Es muss auch gewährleistet sein, dass es sich um tatsächlichen Nachhilfeunterricht handelt und nicht um eine intensive Schulaufgabenbetreuung.

Zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden (à 45 Minuten) begrenzt bleiben. Der Nachhilfeunterricht kann zunächst nur für ein Schulhalbjahr erteilt und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Halbjahr verlängert werden.

Wird die Erteilung von Nachhilfeunterricht für erforderlich gehalten, ist dem Jugendamt von der Einrichtung ein entsprechender Antrag vorzulegen, aus dem hervorgeht,

1. in welchem Fach bzw. welchen Fächern Nachhilfeunterricht erteilt werden soll,
2. die Anzahl der Stunden und Dauer des Nachhilfeunterrichtes,
3. Name und berufliche Qualifikation der Lehrkraft,
4. letztes Zeugnis sowie Stellungnahme der Schule über die Notwendigkeit, Ursachen der vorhandenen Lerndefizite, voraussichtliche Dauer, Erfolgsaussicht,
5. Honorarvorstellungen.

Ein Honorar für Einzelnachhilfeunterricht in Höhe von 10,- bis 15,- € ist nach Maßgabe der Besonderheit des Einzelfalles angemessen.

Mit der Kostenanforderung sollen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. Rechnung / Quittung der Lehrkraft aus der die Anzahl der erteilten Unterrichtsstunden mit Angabe des Datums, Anschrift und Bankverbindung (direkte Abrechnung) ersichtlich ist.
2. Eine schriftliche Bestätigung der Einrichtung über den erteilten Unterricht.

Diese Empfehlungen finden auch für Berufsschüler Anwendung (§ 27 Abs. 3 SGB VIII).

8. Ausbildungsmittel und Erstausrüstung mit Berufsbekleidung (Ausbildungs- und Arbeitsbekleidung)

Kosten für **Ausbildungsmittel** (Handwerkszeug, Werkstoffe) können grundsätzlich nicht als Nebenkosten abgerechnet werden. Nach § 6 des Berufsausbildungsgesetzes hat der Auszubildende dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, die zur Berufsausbildung zum Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung von Ausbildungsmitteln ist somit eindeutig Aufgabe der Ausbildungsstätte.

Soweit die Ausbildung in Einrichtungen der Jugendhilfe erfolgt, stellen die Kosten für Ausbildungsmittel allgemeine Betriebskosten dar, die aus dem Kostensatz zu bestreiten sind.

Bei der **Erstausrüstung mit Berufsbekleidung (Ausbildungs- und Arbeitsbekleidung)** wird wegen des unterschiedlichen Bedarfs einzelner Berufsgruppen keine pauschale Regelung empfohlen. Eine Erstausrüstungsbeihilfe für Berufsbekleidung soll einzelfallabhängig gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzkleidung zu stellen. Reinigungskosten und Ersatzbeschaffung sind von dem Auszubildenden aus seiner Ausbildungsvergütung zu bestreiten.

9. Fahrzeuge

Zur Anschaffung von Fahrrädern, Mofas oder Mopeds werden Zuschüsse in folgender Höhe gezahlt:

- Kinderfahrrad inklusive Helm bis zu 105,- €
- Jugendfahrrad inklusive Helm bis zu 155,- €
- Mofa oder Moped inklusive Helm und Nierenschutz bis zu 410,- €

Die Zuschussung eines Mofas oder Mopeds ist nur dann möglich, wenn das Fahrzeug zur Erreichung der Schule oder der Ausbildungsstätte unbedingt notwendig ist.

Die Fahrzeuge verbleiben im Eigentum des jungen Menschen.

Folge- und Instandsetzungskosten werden nicht übernommen. Es ist sicherzustellen, dass die Betriebs- und Unterhaltungskosten vom Antragsteller selbst getragen werden.

10. Erwerb eines Führerscheines

Über die Bewilligung einer Beihilfe oder eines Zuschusses für den Erwerb eines Führerscheines ist im Einzelfall zu entscheiden, sofern dieser für die Ausbildung oder Berufstätigkeit erforderlich ist.

Der Zuschuss beträgt 2/3 der zum Erwerb der Fahrerlaubnis tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten.

11. Barbeträge (Taschengeld) in Heimen oder gleichartigen Einrichtungen

Die Barbetragsregelung für junge Menschen in Heimen und gleichartigen Einrichtungen, die Bestandteil der Allgemeinen Vereinbarung über die Pflegesatzgestaltung in Thüringen ist, gilt analog für alle stationären Unterbringungsformen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung bzw. der Hilfe für junge Volljährige. Der Barbetrag wird in Form von Taschengeld gewährt, das der junge Mensch zur freien Verfügung erhält. Der eigenverantwortliche Umgang mit Geld gibt dabei Gelegenheit zu selbstständigen Entscheidungen und schafft ein geeignetes Übungsfeld, mit eigenen Geldmitteln umzugehen.

Die Höhe des zu zahlenden Barbetrages wird durch das Landesjugendamt Thüringen nach § 39 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 25 Abs. 1 ThürKJHAG festgesetzt und über den Rundschreibendienst bekannt gegeben.

Das Taschengeld ist den jungen Menschen ganz oder in angemessenen Teilbeträgen zur eigenverantwortlichen Verwaltung bar im Voraus auszuzahlen. Eine Kürzung des Taschengeldes ist unzulässig. Während des Urlaubs wird Taschengeld weiter gewährt. Der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwaltung schließt nicht aus, dass der junge Mensch bei der Verwendung seines Taschengeldes beraten wird. Die Auszahlung des Taschengeldes darf nur dann für einen begrenzten Zeitraum teilweise oder ganz gesperrt werden, wenn der junge Mensch durch Missbrauch des Taschengeldes sich selbst oder andere erheblich gefährdet oder schädigt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer I. „Barbetrag“ verwiesen.

Die Entscheidung über die Höhe und die Dauer der Einschränkung bleibt der Heimleitung bzw. der Erzieherkonferenz vorbehalten. Der einbehaltene Betrag ist auf ein Sparkonto des jungen Menschen zu überweisen. Diese Einschränkungen sind aktenkundig zu machen. Der nächst höhere Taschengeldsatz ist mit Beginn des Monats zu zahlen, in den der jeweilige Geburtstag fällt. Das Taschengeld kann ausnahmsweise Verwendung finden für die Erfüllung Dritten gegenüber eingegangener Verbindlichkeiten, für anerkannte oder gerichtlich festgelegte Schadensersatzansprüche sowie Bußgelder und Geldstrafen. Über die Inanspruchnahme gegen den Willen des jungen Menschen entscheidet die Heimleitung bzw. die Erzieherkonferenz. Es soll ihm jeweils mindestens die Hälfte des Taschengeldes für persönliche Zwecke belassen bleiben.

Es muss sichergestellt sein, dass das Heim die Auszahlung des Taschengeldes oder die sonstige Verwendung für den jungen Menschen jederzeit nachweisen kann.

Bei der Erstunterbringung eines Kindes/ Jugendlichen bis einschließlich zum 15. eines Monats bzw. einer Entlassung in der zweiten Hälfte des Monats soll der Barbetrag in voller Höhe bezahlt werden. Wird das Kind/ Jugendliche in der zweiten Hälfte des Monats aufgenommen, soll der halbe Betrag gezahlt werden. Das Gleiche gilt bei einer Entlassung in der ersten Hälfte des Monats. Im Falle einer unvorhergesehenen Entlassung soll auf die Rückforderung verzichtet werden.

Bei der Verlegung in eine andere Unterbringungsstelle ist davon auszugehen, dass der Barbetrag im Regelfall von der abgebenden Unterbringungsstelle bereits gewährt wurde und daher von der aufnehmenden Stelle nicht mehr zu zahlen ist. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, sollen die Einrichtungen gebeten werden, sich rechtzeitig untereinander abzustimmen.

12. Familienheimfahrten

Aufgrund der im Jugendhilfebereich gewonnenen Erkenntnisse, ist es für einen jungen Menschen und seine weitere Entwicklung von Bedeutung, dass die Kontakte zwischen ihm und seinen Eltern und darüber hinaus zum gesamten sozialen Umfeld erhalten bleiben. In vielen Fällen bestehen bereits vor der Hilfestellung erhebliche Beziehungsschwierigkeiten. Durch die räumliche Trennung zwischen Eltern und Kind/Jugendlichen besteht die Gefahr der Entfremdung mit allen nachteiligen Begleiterscheinungen. Die am Erziehungsprozess beteiligten Personen bzw. Stellen sollten deshalb darauf hinwirken, dass Kontakte zur Familie erhalten, gefestigt und ggf. neu geknüpft werden.

In vielen Fällen gehört es daher zum festen Bestandteil des Erziehungskonzeptes - abgestimmt mit dem individuellen Erziehungsplan - Kinder und Jugendliche regelmäßig in verschiedenen Zeitabständen zur Herkunftsfamilie zu beurlauben. Die Häufigkeit derartiger Familienheimfahrten wird im Einzelfall zwischen dem Erziehungsträger und der Unterbringungsstelle abgestimmt. Parallel dazu sollten die Eltern nicht nur über die Entwicklung des Kindes informiert werden, sondern durch das Jugendamt auch regelmäßig beraten und - soweit erforderlich - in Absprache mit der Unterbringungsstelle auf die Besuche vorbereitet werden.

Durch die regelmäßigen Familienheimfahrten wird die Wiedereingliederung des Kindes/Jugendlichen in die Familie gefördert. Hier wird allen, am Erziehungsprozess Beteiligten, die Möglichkeit gegeben, festzustellen bzw. zu urteilen, ob sich durch die beiderseits veränderten Verhaltensweisen ausreichende zukunftsweisende Grundlagen für ein dauerhaftes und krisenfestes Zusammenleben entwickeln oder ob sie bereits vorhanden sind.

Familienheimfahrten zur Förderung der Kontaktpflege sind im Rahmen der Erziehungsplanung ein wichtiges pädagogisches Mittel, das letztlich auch zu einer Verkürzung der Fremdplatzierung mit beitragen kann. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen stellen folglich Kosten der Hilfe zur Erziehung dar.

Familienheimfahrten sind Fahrten, sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (Groß-, Pflegeeltern etc.).

1. Kosten werden ohne Antrag für bis zu 12 Familienheimfahrten im Jahr übernommen.
2. Wenn die Konzeption der Einrichtung eine abweichende Regelung beinhaltet - und Fahrtkosten für Familienheimfahrten nicht mit dem Pflegesatz abgegolten sind - sollen die tatsächlich entstehenden Kosten übernommen werden, ohne dass es eines gesonderten Übernahmeantrages durch die Unterbringungsstelle bedarf. Derartige Verfahrensweisen sollen anlässlich der Unterbringung geklärt werden.
3. Abweichungen von Ziffer 1 und 2 sind grundsätzlich denkbar und möglich. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach vorheriger Absprache zwischen Unterbringungsstelle und Jugendamt erfolgen.
4. Kosten für eine im Einzelfall notwendige Begleitperson sollten ebenfalls übernommen werden.
5. Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. der Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei den Bezugspersonen.
6. Kosten für Besuchsfahrten der Eltern/Elternteile können im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen auf Antrag übernommen werden, wenn die Eigenfinanzierung nicht gewährleistet ist (z.B. bei Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt). Sofern die Erziehungsplanung Elterngespräche in der Unterbringungsstelle vorsieht, empfiehlt es sich, ent-

sprechend zu verfahren. In dem betreffenden Monat soll im Regelfall keine zusätzliche Kostenübernahme für Familienheimfahrten des Kindes/Jugendlichen im Sinne der Ziffer 1 und 2 erfolgen.

7. Erstattet werden sollen sowohl für Fahrten der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen als auch für Eltern die tatsächlich entstehenden Kosten, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde. Dabei sollen Fahrpreisermäßigungen generell ausgeschöpft werden. Häufig können durch den Erwerb einer Bahn-Card für Kinder und Jugendliche bzw. eines Juniorpasses für junge Volljährige, die Kosten für Familienheimfahrten reduziert werden. Es empfiehlt sich daher, die Kosten für die Beschaffung des Passes aus Mitteln der Jugendhilfe zu finanzieren. Bei notwendiger Benutzung eines Personenkraftwagens sollen Personen, die nicht Familienangehörige sind (Erzieher, Betreuer etc.) Wegstrecken- einschließlich Mitnahmeentschädigung in analoger Anwendung des Reisekostengesetzes gezahlt werden. Familienangehörige sollen lediglich die nach üblichen Grundsätzen zu bemessenden Kosten für Benzinverbrauch zur Verfügung gestellt werden.

13. Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle

Die Erstausrüstung an Mobiliar und Haushaltswäsche gehört zur Grundausrüstung einer Pflegefamilie. Dazu gehören:

- komplettes Bett mit Matratze
- Kopfkissen und Bettdecke
- Bettwäsche und Handtücher
- Spiel- oder Arbeitstisch mit entsprechendem Stuhl
- Schrank.

Für die erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle können folgende Beihilfen bei Bedarf gewährt werden:

1. Mobiliar und Haushaltswäsche	bis zu 510,- €
2. Kinderwagen	bis zu 105,- €
3. Kindersitz	bis zu 52,- €

Die Gegenstände sind mit einem Eigentumsvorbehalt zu versehen.

14. Zahlung des Pflegegeldes bei Unterbrechung des Pflegeverhältnisses

Nimmt das Pflegekind an einer ärztlich verordneten Klinik- oder Kurmaßnahme in einer entsprechenden Einrichtung teil, so wird bis zur Dauer von 6 Wochen der monatliche Pauschalbetrag gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII ohne Abzug weitergewährt. Hierdurch wird der kurbedingte Mehrbedarf sowie die Sonderaufwendungen der Pflegefamilie (z.B. für Besuche einschließlich der Fahrtkosten) abgegolten.

Bei längeren Kur- und Klinikaufenthalten des Pflegekindes wird ab der 7. Woche bis zu einer Dauer von 12 Wochen der Pauschalbetrag für materielle Aufwendungen um 30 v. H. gekürzt, aber nur dann, wenn die weitere Unterbringung des Pflegekindes in der Familie nicht fraglich ist und der Kontakt durch Besuche, Telefonate oder Briefwechsel gepflegt wird. Der pauschale Betrag für die Kosten der Erziehung wird in diesen Fällen auch weiterhin ungekürzt ausbezahlt.

Muss ein Pflegekind für länger als ein Vierteljahr in einem Jugendheim oder einer therapeutischen Einrichtung untergebracht werden und bleibt der Kontakt zu der Pflegefamilie zwecks Wiederaufnahme des Kindes in den Familienverband bestehen, so können der Pflegefamilie in der Regel 50 v. H. d. Pauschalbetrages für die materiellen Aufwendungen auch als Kosten der Erziehung ersetzt werden. Die tatsächliche Höhe der Kostenübernahme richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalles.

15. Versicherungen

Die Träger der Jugendhilfe sollen für einen umfassenden Unfallversicherungsschutz für alle Pflegekinder in ihrem Zuständigkeitsbereich durch Abschluss entsprechender Sammelunfallversicherungen Rechnung tragen.

Unfälle, die die Pflegekinder während des Besuchs von Kindertagesstätten, als Schüler während des Besuchs allgemein bildender Schulen, als Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betrieben, Lehrwerkstätten, berufsbildenden Schulen oder ähnlichen Einrichtungen erleiden, sind durch die gesetzliche Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Ziffer 8 SGB VII) abgedeckt. Unfallversicherungsschutz außerhalb der genannten Bereiche ist nur durch eine private Unfallversicherung möglich.

Mit der Haftpflichtversicherung sollen Schäden, die das Pflegekind

a) gegenüber Dritten

b) und gegenüber den Pflegeeltern verursacht, abgedeckt werden.

a) Für Pflegekinder und für Pflegeeltern wird vom Kommunalen Schadensausgleich (KSA) Haftpflichtdeckungsschutz übernommen, um für die Gewinnung von Pflegeeltern beizutragen, eine Heimunterbringung zu vermeiden bzw. für eine Absicherung der Pflegekinder zu sorgen, damit diese nicht mit Schadensersatzansprüchen belastet ins weitere Leben entlassen werden. Persönlicher Haftpflichtdeckungsschutz wird zum Ausschluss von Doppelversicherungen insoweit nur subsidiär gewährt.

Zu beachten ist dabei, dass Kinder- und damit auch Pflegekinder - nur für den von ihnen verschuldeten Schaden haften, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben (§ 828 BGB). Vgl. hierzu auch b) dieser Ziffer.

Für den persönlichen Haftpflichtdeckungsschutz des KSA für Pflegekinder und Pflegeeltern gelten die folgenden besonderen Bedingungen:

Damit ein unmittelbarer Bezug zur kommunalen Tätigkeit gewährleistet und eine zahlenmäßige Risikoabgrenzung möglich ist, werden durch den Kommunalen Schadensausgleich in Anlehnung an § 44 SGB VIII bestimmte Personengruppen einbezogen. Deckungsschutz besteht für Pflegeverhältnisse, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher außerhalb des Elternhauses in der Familie der Pflegeperson regelmäßig betreut oder ihm Unterkunft gewährt wird. Die Pflegeperson bedarf nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Im Rahmen der erlaubnisfreien Pflēgetätigkeit gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII wird Deckungsschutz für eine Pflēgetätigkeit

- im Rahmen von Hilfe zur Erziehung aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
- als Verwandter oder Verschwägerter bis zum 3. Grad,
- bis zur Dauer von 8 Wochen sowie
- während des Tages

insoweit gewährt, als die Betreuung nicht gewerbsmäßig erfolgt und die Vermittlung des Pflegekindes unter verantwortlicher Mitwirkung des Jugendamtes veranlasst worden ist. Der Deckungsschutz besteht unabhängig davon, ob die Pflege im Haushalt der Pflegeperson oder des Personensorgeberechtigten erfolgt.

Nicht vom Deckungsschutz erfasst werden diejenigen Kinder und Jugendlichen, deren Betreuung auf rein privatrechtliche Initiativen zurückzuführen sind, ohne dass eine verantwortliche Mitwirkung des Jugendamtes festzustellen ist.

Der Ausgleich gewährt Deckungsschutz für Haftpflichtansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Pflegeeltern aus ihrer Aufsichtspflicht für die Pflegekinder

bestehen. Für Pflegekinder wird die gesetzliche Haftpflicht in der Eigenschaft des Kindes als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens - mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung - übernommen.

Nicht ausgleichsfähig sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Besitz oder Führen von Kraftfahrzeugen, Motorbooten, mit Hilfsmotor versehenen Fahrzeugen jeder Art, eigenen Wasserfahrzeugen (mit Ausnahme von z.B. Ruder-, Paddel- und Schlauchbooten) sowie von Luftfahrzeugen und Flugmodellen; dazu gehören nicht Flugkörper unter 5 kg Fluggewicht, die weder durch Treibsätze noch durch Motoren angetrieben werden und deren Gebrauch keiner Zulassungspflicht unterliegt.

Für den persönlichen Haftpflichtdeckungsschutz für Pflegeeltern und Pflegekinder bestehen folgende Deckungssummen im Schadensfall:

- für Personen- und Sachschäden	1.022.583,76 €
- für Vermögensschäden	51.129,19 €

Der Haftpflichtdeckungsschutz wird nach Maßgabe der Allgemeinen Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden gewährt.

b) Für Schäden, die im Innenverhältnis entstehen, sowie für Schäden, die von Kindern unter 7. Jahren verursacht werden, sollte der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall selbst eintreten, soweit sie versicherungsrechtlich nicht abgedeckt werden können (vgl. hierzu oben). Der Deckungsschutz der KSA bezieht sich nicht auf gegenseitige Ansprüche zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern. Dieser Haftpflichtdeckungsschutz kann bei der OVG - Ostdeutsche Versicherung AG - beantragt werden. Es handelt sich dabei um eine Tochtergesellschaft der KSA mit Sitz im gleichen Haus in Berlin. Vom Versicherungsschutz sind mutwillige Handlungen ausgeschlossen.

16. Hilfe zur Verselbstständigung

Wird im Rahmen der angestrebten Verselbstständigung und einer damit verbundenen weiteren ambulanten Betreuung dem Jugendlichen oder dem jungen Volljährigen ein Zimmer bzw. eine Wohnung angemietet, ist für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ein Zuschuss bis zur Höhe von max. 1.025,- € möglich, sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist. Über 2.300,- € hinausgehendes Sparguthaben ist auf den Zuschuss anzurechnen.

Zieht eine weitere Person mit in die Wohnung ein, ist der Zuschuss zu reduzieren.

Zusätzlich kann die Kautionsdarlehensweise übernommen werden.

Bei Umzug in ein Zimmer, das zur Soll-Bettenzahl eines Jugendheimes zählt, ist kein Zuschuss möglich, da die Kosten mit dem Kostensatz bzw. Entgelt des Heimes abgegolten ist.

III. Leistungen der Krankenhilfe

1. Krankenhilfe

Gemäß § 40 SGB VIII ist für Kinder und Jugendliche, für die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung Leistungen zum Unterhalt zu gewähren sind, Krankenhilfe zu leisten. Krankenhilfe ist jedoch aus Jugendhilmitteln nur dann sicherzustellen, wenn Leistungsverpflichtung Dritter (insbesondere gesetzliche Krankenversicherung) nicht besteht. Auf § 10 SGB VIII wird verwiesen.

Sofern Versicherungsschutz aus der Familienversicherung eines Eltern-, Stiefeltern-, Großeltern- bzw. Pflegeelternanteiles nicht abgeleitet werden kann, ist gemäß § 40 SGB VIII das Jugendamt berechtigt, in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung zu übernehmen, soweit diese angemessen sind.

Dabei empfiehlt es sich, auf folgende wesentliche Punkte zu achten:

- Der Versicherungsschutz im Sinne des § 10 Abs. 4 SGB V besteht kraft Gesetzes nur dann, wenn der genannte Personenkreis das Kind überwiegend unterhält. Dieser Sachverhalt ist spätestens ab Fremdunterbringung nicht mehr gegeben.
- Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung ist gemäß § 9 SGB V an Fristen gebunden. Es sollte daher bei Beginn der Hilfe zur Erziehung geprüft werden, ob die Voraussetzungen für Leistungen des Krankenversicherungsträgers vorliegen.
- Es sollen nach § 40 SGB VIII die Beiträge übernommen werden, soweit sie angemessen sind.

Leistungsumfang

Hinsichtlich des Umfangs der Krankenbehandlung etc. wird auf die § 27 SGB V verwiesen. Die entsprechenden Leistungen sind auch im Bedarfsfalle aus Mitteln der Jugendhilfe zu finanzieren, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht.

Kostenerstattung

Die Kostenerstattung bei kieferorthopädischen und zahnärztlichen Behandlungen ist geregelt in §§ 28 und 29 SGB V. Bei der Eingliederung von Zahnersatz empfiehlt es sich zu prüfen, ob im Einzelfall die Härtefallregelung des § 62 SGB V zum Tragen kommen kann.

Vollständige Befreiung (§ 62 SGB V)

Kinder und Jugendliche sind generell von der Zuzahlung zu Arznei-, Verbands- und Heilmitteln sowie zu stationären Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen befreit,; junge Volljährige hingegen nicht. Eine Befreiung kommt für diesen Personenkreis auf Antrag in Betracht, wenn eine unzumutbare Belastung vorliegen würde. Der Versicherte ist nur unzumutbar belastet, wenn:

1. die monatliche Bruttoeinnahme zum Lebensunterhalt des Versicherten 40 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht überschreitet, bzw.
2. Anspruch auf Leistungen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (Arbeitslosenhilfe, Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld) oder dem Bundesausbildungsförderungsgesetz besteht.

Kommt eine Befreiung tatsächlich nicht in Betracht, sollen die Zuzahlungsbeiträge aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung aus Pflegesatzmitteln durch die Unterbringungsstelle bestritten werden.

Sofern die Übernahme von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln durch den Krankenversicherungsträger im Sinne des § 34 SGB V ausgeschlossen ist, sollen die entsprechenden Kosten aus Jugendhilfemitteln als Nebenkosten (soweit sie nicht mit dem Kostensatz abgegolten sind) übernommen werden.

2. Therapiekosten

Zu unterscheiden ist im Grundsatz zwischen Therapien aus medizinischer und pädagogischer Indikation.

Bei Anträgen aus Übernahme von Therapiekosten ist zunächst in jedem Falle zu prüfen, ob diese Kosten von der zuständigen Krankenkasse getragen werden. Die Allgemeinen Ortskrankenkassen lassen in der Regel Behandlungen bis zu 5 Stunden auf Krankenschein zu. Danach wird durch eine Gutachterstelle festgestellt, ob und in welchem Umfang die Therapie notwendig ist und von der Kasse übernommen wird. Wichtig ist jedoch, dass eine Kostenübernahme durch die Kasse nur in Frage kommt, wenn ein von dieser Kasse zugelassener Therapeut die Behandlung durchführt.

Wenn bei medizinisch indizierten Therapien Krankenversicherungsschutz nicht besteht bzw. kein anerkannter Therapeut zur Verfügung steht oder unverhältnismäßig lange Wartezeiten gegeben sind, eine frühere Behandlung jedoch dringend notwendig ist, ist nach den Grundsätzen zu verfahren, wie sie nachstehend für die pädagogisch indizierte Therapie aufgestellt worden sind.

Bei Therapien der nicht ärztlich verordneten, also pädagogischen Indikation, wird folgendes Verfahren empfohlen:

Vorab ist zu prüfen, ob die öffentlich geförderten Beratungsstellen für die Durchführung einer Therapie in Frage kommen.

Von der Unterbringungsstelle ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme die Übernahme der Kosten bei dem zuständigen Jugendamt zu beantragen, wobei die Notwendigkeit und die vorhergesehene Dauer der Maßnahme ausführlich zu begründen sind. Dies setzt wiederum voraus, dass die Art der Therapie ausführlich beschrieben wird. Über den Antrag hat das Jugendamt zu entscheiden, wobei auch zu prüfen ist, ob die Einrichtung bei vorhandenem qualifizierten Personal nicht in der Lage sein müsste, die Therapie selbst zu leisten und Mehrkosten demnach nicht entstehen; wenn Therapiekosten mit dem Pflegesatz abgegolten sind. Eine Kostenzusicherung ist zunächst auf maximal 30 Stunden, jedoch längstens 1 Jahr zu befristen. Es muss ein Therapieplan vorgelegt werden, der Vergleiche mit dem Hilfeplan zulässt. Einem eventuellen Verlängerungsantrag ist ein Bericht der Unterbringungsstelle über die Behandlungsfortschritte beizufügen, in dem auch die weitere Notwendigkeit der Therapie von Seiten der Einrichtung zu begründen ist.

Bei Kostenübernahme durch den öffentlichen Jugendhilfeträger dient der EBM als Orientierung.

3. Beispielhafte Leistungen der Krankenhilfe

- Sehhilfen (Brillen, Kontaktlinsen)

Diese Beihilfen sollen einzelfallbezogen im angemessenen Rahmen übernommen werden.

- Batterie für Hörgerät

Diese Kosten werden im Rahmen der Krankenhilfe nach § 40 Satz 1 SGB VIII übernommen.

Rechtliche Beurteilung:

Nach § 2 Nr. 11 der Verordnung über Hilfsmittel von geringem therapeutischen Nutzen oder geringen Abgabepreisen der gesetzlichen Krankenversicherung (1989, BGBl. I S. 2237) können die Kosten der Energieversorgung bei Geräten für Versicherte nicht übernommen werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der Versicherte das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das bedeutet, dass Kinder unter 18 Jahren, die z.B. im Rahmen der Familienversicherung krankenversichert sind, einen Anspruch auf Übernahme durch die Krankenkassen haben (LSG Niedersachsen, Urt. v. 15.12.1993, Breithaupt, Sammlung von Entscheidungen aus dem Sozialrecht, 1994, 441).

Die Ermächtigung für den Erlass dieser Verordnung ist in § 34 Abs. 4 SGB V geregelt.

Nach § 40 Satz 1 SGB VIII i. V. m. §§ 47 bis 52 SGB XII sollen die Leistungen der Jugendhilfe in der Regel den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden. Das bedeutet grundsätzlich, dass die Jugendhilfe im Regelfall keine höheren Leistungen als nach der gesetzlichen Krankenversicherung zu erbringen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Jugendhilfe im Einzelfall über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgeht und damit vom Regelfall abweicht. Es muss im Einzelfall die Erforderlichkeit nach rein medizinischen und jugendhilferechtlichen Gesichtspunkten geprüft werden (vgl. Mergler/Zink, Kommentar zum BSHG, Rd. Nr. 39 zu § 37)

Bei einem Empfänger von Jugendhilfeleistungen bestehen keine Bedenken, die Kosten für die Energieversorgung (Batterie) im Rahmen der Krankenhilfe nach § 40 Satz 1 SGB VIII i. V. m. §§ 47 ff. SGB XII zu übernehmen, sofern er nicht Kind oder Jugendlicher im Sinne des § 7 SGB VIII und familienkrankenversichert ist (vgl. oben).

Zur Klarstellung: Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII scheidet aus, da Batterien nicht zu den Maßnahmen im Sinne des §§ 47 ff. SGB XII zählen. Unter diese Bestimmungen fällt zwar das Hörgerät selbst, nicht jedoch die hierfür benötigte Energie.

IV. Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung

Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind. Dies bedarf einer Einzelfallprüfung.

V. Beiträge für die soziale Pflegeversicherung

In den Fällen der freiwilligen Krankenversicherung besteht Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 3 SGB XI). Der Beitrag nach dem SGB XI ist dann ebenfalls im Rahmen des § 40 Satz 2 SGB VIII zu übernehmen.

Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung besteht auch für junge Menschen, die laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten (§ 21 Nr. 4 SGB XI).

Richtlinie des Wartburgkreises zur Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen für in Pflegefamilien oder Heimen lebende Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß § 39 SGB VIII (gültig ab 01.01.2011)

Art der Beihilfe / des Zuschusses	Antragstellung	ab 01.01.2011
Ferienmaßnahmen	auf Antrag	max. 140 € Minstdauer: 5 Tage
Schulfahrten	auf Antrag	2/3 der tatsächlichen Kosten
Lernmittel (nicht bei Vollzeitpflege)	auf Antrag	Gesamtkostenübernahme, sofern Einzelanschaffung über 13 €
Kosten für Bekleidung und Schuhe (monatlich) (nicht bei Vollzeitpflege)	ohne Antrag	bis 12 Jahre: 33 € ab 13 Jahre: 42 €
Erstausstattungsbeihilfe	auf Antrag	bis zu 256 €
Geburtstag	ohne Antrag	25 €
Weihnachten	ohne Antrag	25 €
Taufe / Schuleinführung / Jugendweihe / Konfirmation / Kommunion	auf Antrag	jeweils 100 €
werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche	auf Antrag	monatlich bis zu 36 €
Bettnäszuschlag für Pflege- kinder	auf Antrag	monatlich bis zu 15 €
Diabeteszuschlag für Pflege- kinder	auf Antrag	41 €
Freizeitbereich	auf Antrag	Einzelfallentscheidung
Nachhilfeunterricht	auf Antrag	max. 2 Hauptfächer bis zu insgesamt 3 Schulstunden pro Woche (à 45 Min.)
Ausbildungsmittel	-----	keine Beihilfe
Erstausstattung mit Berufs- bekleidung	auf Antrag	Einzelfallentscheidung
Fahrzeuge	auf Antrag	Kinderfahrrad inkl. Helm bis zu 105 € Jugendfahrrad inkl. Helm bis zu 155 € Mofa oder Moped inkl. Helm & Nierenschutz bis zu 410 €
Erwerb eines Führerscheins	auf Antrag	Einzelfallentscheidung 2/3 der tatsächlichen Kosten
Barbetrag in Einrichtungen	ohne Antrag	Festsetzung durch Landes- jugendamt
Familienheimfahrten	auf Antrag	12 Fahrten im Jahr, im Ein- zelfall auch mehr
Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle	auf Antrag	Mobiliar und Haushaltswä- sche bis zu 510 € Kinderwagen bis zu 105 € Kindersitz bis zu 52 €
Hilfe zur Verselbständigung	auf Antrag	bis zu 1.025 €

